Das Problem der Schadensliquidation aus fremdem Interesse.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Mendelsohn,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Die Begründung eines Schadensersatzanspruches — mag er aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung herzuleiten sein — hat zur begrifflichen Voraussetzung die Entstehung eines Schadens und zwar eines eigenen Schadens.

Die Vielgestaltigkeit des Rechtslebens bringt aber Tatbestände hervor, in welchen nicht alle Voraussetzungen der Schadenshaftung zwischen zwei Personen entstehen, sondern eine und zwar die des Schadens in der Person eines Dritten erfüllt ist. Denkbar ist, daß in einem solchen Falle auch dem Dritten ein selbständiger Anspruch erwächst, so daß er in der Lage ist, unmittelbar Ersatz des Schadens von dem Ersatzpflichtigen zu verlangen. Hingegen wird derjenige, in dessen Person zwar die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, der aber keinen eigenen Schaden hat, mangels eines Klagefundamentes, der Entstehung eines Schadens mit seiner Klage nicht durchdringen. Für Fälle dieser Art wird sich also die Verwirklichung des Rechtsanspruchs unschwer ermöglichen lassen.

Anders aber steht es — und diese Fälle sind Gegenstand der vorliegenden Aufgabe — wenn der Geschädigte selbst keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Schädiger hat.

Die Frage, wie solchenfalls dem tatsächlich Geschädigten zu helfen ist und ob insbesondere derjenige, in dessen Person die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs erwachsen sind, den Schaden, den nicht er, sondern ein Dritter erlitten hat, in Rechnung stellen kann, ist das Problem der Schadensliquidation aus fremdem Interesse.

Dieses Problem ist nicht erst auf dem Boden des Bürgerlichen Rechts erwachsen, sondern gehörte schon dem alten Rechte an und wurde ebenso früher wie jetzt in der Literatur und Rechtssprechung erörtert. Besondere Bedeutung haben diese Fragen beim Kommissions- und Speditionsgeschäft in der Rechtssprechung gewonnen. Die Literatur hat daneben aus dem Rechtsinstitut der Schenkung Beispiele dafür entnommen, da bei ihr in der Regel der Schenker selbst nicht haftet.

Die Lösungen, welche versucht worden sind, sind vielgestaltig und ihr Ursprung läßt sich bis in das Gemeine Recht verfolgen.

Der Stand dieser Fragen ist an der Hand der Lehrmeinungen, welche für das alte und neue Recht entwickelt worden sind, erörtert worden. Insbesondere sind die Meinungen von Zimmermann, Windscheid, Nebelsieck, Planck, Rehbein, Regelsberger, Crome, v. Thur, Hellwig, A. H. Fischer, Kluckhohn, Krückmann und Moses besprochen worden.

Eingehender ist die Lehre Krückmanns behandelt, die zwar auf eine Rechtskonstruktion verzichtet, aber als einzige eine gerechte Begrenzung der Fälle der Schadensliquidation aus fremdem Interesse gibt. Innerhalb dieser Grenzen ist ein Beitrag zu einer Rechtskonstruktion de lege lata versucht worden, die abschließend zu dem Ergebnis kommt, daß in allen Fällen, in denen es dem Gläubiger an einem eigenen Schaden fehlt (also überall da, wo das Problem der Schadensliquidation aus fremden Interesse — innerhalb der von Krückmann gezogenen Grenzen — in die Erscheinung tritt), dieser Mangel eines eigenen Schadens nur insofern bei dem Gläubiger vorliegt, als es sich um einen materiellen Schaden handelt. Hingegen ist dem Gläubiger dann stets ein Schaden ideeller Natur erwachsen, dessen Wiedergutmachung er (als Inhalt des Schadensersatzanspruches) von dem Schuldner verlangen kann (§ 249, Satz 1, B.G.B.). Dieser ideelle Schaden des Gläubigers wird eben dadurch behoben, daß vom Schuldner an den Dritten, Geschädigten der Ersatz zu leisten ist.

Der ideelle Charakter wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß an den Dritten nicht immer Naturalrestitution geleistet werden kann, sondern eintretendenfalls auch Entschädigung in Geld. Für den Dritten handelt es sich solchenfalls um Ersatz des Vermögenschadens, während es sich für den in seinem Vermögen nicht Geschädigten stets um Ersatz eines ideellen Schadens handelt.

Das Problem de lege lata zweifelsfrei zu lösen, ist freilich kaum möglich; vielmehr wird zur endgültigen Klarstellung der Fragen eine gesetzgeberische Norm eingreifen müssen.
